

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale Leistungen (Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG) erlassen wird sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz – GRUG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Richtlinien RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Digitale-Inhalte-RL) und RL (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Warenkauf-RL) in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinien verfolgen das Ziel, europaweit ein hohes und einheitliches Verbraucherschutzniveau zu garantieren und gleichzeitig Unternehmern den EU-weiten Handel mit Waren und digitalen Inhalten und Dienstleistungen zu erleichtern.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte sind herauszugreifen:

Einführung eines neuen **Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG)**, welches auf Verbraucherverträge über den Kauf „herkömmlicher“ Waren und von Waren mit digitalen Elementen (z.B. „intelligenter Kühlschrank“) sowie auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen (z.B. Software, Cloud-Speicherung, Facebook und YouTube) anwendbar ist.

„**Bezahlen mit Daten**“: Die Gewährleistungsbestimmungen des VGG kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Verbraucher für die Bereitstellung digitaler Leistungen kein Entgelt, sondern mit seinen personenbezogenen Daten „bezahlt“.

Die **Gewährleistungsansprüche** nach dem VGG entsprechen grundsätzlich weitgehend der bisherigen Rechtslage. Der Anspruch auf Vertragsauflösung (bisher Wandlung) soll zukünftig durch bloße Erklärung in Anspruch genommen werden können.

Der Entwurf sieht bei Verbrauchergeschäften nach dem VGG für die Beweislastumkehr über das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe eine **Vermutungsfrist von einem Jahr** vor. Die **Gewährleistungsfrist** nach dem VGG beträgt zwei Jahre; bei fortlaufender Bereitstellung digitaler Leistungen bestehen Gewährleistungsansprüche während des gesamten Bereitstellungszeitraums. Es wird überdies eine **Verjährungsfrist** von drei Monaten ab Ende der Gewährleistungsfrist vorgesehen.

Für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen wird eine **Update-Verpflichtung** bei B2C- und B2B-Geschäften eingeführt. Nach dem VGG steht dem Unternehmer ein **Leistungsänderungsrecht** bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen zu.

Einige korrespondierende Änderungen werden im **Gewährleistungsrecht des ABGB** sowie im **Konsumentenschutzgesetz** vorgenommen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale Leistungen (Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG) erlassen wird sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz – GRUG), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. Juni 2021

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić
Bundesministerin